

ihre vorgesetzte Obrigkeit, der Verordnung und ihrer Schuldigkeit gemas, zu betrogen, nochmalen ernstlich erinnert. In Conf. 23. Mart. 1791.

Daran geschicket Unsere ernstliche Meynung.

Geben in Unserer, und des heiligen Reichs Stadt Weylar den 24ten Tag Monats Merz, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im 1791ten Jahre, Unserer Reichs: des Römischen im ersten 16.

Ad Mandatum Domini Imperatoris
proprium

L. S.

Hermann Theodor Moriz
Hofschler,

Kaisert. Kammergerichts Kanzley-
Verwalter mppria.

C. B. Kirschbaum,
Kaisert. Kammergerichts Pro-
tonotarius, mppria.

XII.

Fränkische Kreisverordnung das Armenwesen betreffend.

Die höchst und hohen Herren Fürsten und Stände des löblichen Fränkischen Reichskreises, auf der einen Seite mit dem, die Menschheit erbar- menden Elende und wahren Dürftigkeit eines nicht unbeträchtlichen Theils Ihrer Unterthanen be- kannt, auf der andern aber auch überzeugt, daß Scheinarme, mehr zur Faulheit als Arbeitsbegier, de durch vernachlässigte Erziehung, oder in reife- ren Jahren erst angenommene träge Gewohnheit geführt, jedem Staate, dem sie ursprünglich zu- gehören oder nicht, zum unerträglichen Lasten fal- len, finden zwar in den einheimischen Reichs- auch frem-

fremden zur Beyhülfe aufgenommenen Gesetzen die ersten Keime einiger Sorge gegen das Jüddringen der auswärtigen müßigen Bettler, keineswegs aber eine vollkommene vaterländische Gesetzgebung, welche auch dazu, daß den ohne Schuld sich selbst überlassenen inländischen Armen durch Arbeit oder müthätige Beysteuer nöthiger Unterhalt verschafft, gegenüber dem auswärtigen ganz anspruchlosen Betteln gesteuert werde, genug erschöpfend sey.

Diesen wichtigsten aller Pollicey - Gegenstände möglichst auszufüllen, — die gerade Grenzlinie zwischen einer, der Menschenliebe anstößigen Härte, und dem unzeitigen Mitleiden, welches nur den Müßiggang hegen, und der Trägheit Nahrung geben müßte, auf das genaueste zu ziehen, vereinigen sich höchst und hochdieselbe über eine allgemeine Kreisverordnung, durch welche die Abstellung des Bettelns zugleich aber die Versorgung der Armen gemeinnützlich befördert werden solle.

Erstens. Kommen Sie in nachfolgenden allgemeinen Grundsätzen überein, daß jedes Land und jeder Ort in demselben seine Arme zu versorgen habe — durchaus kein Bettler geduldet werden dürfe — und jeder Arbeitsfähige, der, um sich zu nähren, kein eigenes Vermögen hat, zur Arbeit anzuhalten sey.

Zweytens. Erklären Sie für einen einheimischen Armen, der auf Versorgung Ansprüche zu machen, und von seiner Ortsherrschaft zur Arbeit anzuhalten ist, den Gemeindgenosß und Schutzverwandten des Orts, auch denjenigen, welcher in einem, der nämlichen Herrschaft unterworfenen Dorfe oder Amte sechs Jahre lang geduldet worden ist. Wessen Aufenthalt kürzer war, soll zuerst an sein voriges Aufenthaltsort, und wenn er dort nicht durch sechs Jahre aufgenommen war, an sein Geburtsort verwiesen werden.

Die

Die Art und Weise, einheimische Arme zu versorgen, wird der Ortsherrschaft überlassen, die Sorge selbst aber Pflicht für dieselbe.

Drittens. Auswärtigen Herrschaften, die zum Fränkischen Kreise nicht gehören, kann und will keine Vorschrift gemacht werden, wie solche, die fremde Bettler zu behandeln, für gut finden. In diesseitigem Kreise aber soll der, in einem fremdherrlichen Orte betretten werdende Bettler von den Vorgesetzten in sein Heimath, oder das nächste seiner Herrschaft untergeordnete Ort ohne Kostenersatz unter Züchtigung mit einigen Stockschlägen ausgeliefert, auch nach wiederholter Warnung von der Dorf, und Gemeindherrschaft in ein Arbeitshaus gebracht werden. Sollte der Bettler aber ganz ungestraft an seine Herrschaft abgegeben werden, so hat diese ihn nach Gutfinden selbst in Strafe zu nehmen.

Viertens. Ganz auswärtige, in die Kreisortschaften sich eindringende Bettler haben ein sicheres Heimath, oder sind Vagabunden. Um letzterer Classe schon nach Vorschrift des Kreis-Vökalpatents von 1770 den Weg in die Kreislande möglichst zu verlegen, soll noch nebenher allen Pfarrern von jeder Ortsherrschaft, solche Leute zu copuliren, streng verbothen werden, und bey einer Zuwiderhandlung die eigene Nahrung derselben ihnen selbst zur Last liegen. Allemal aber sind diese sowohl, als auch ehelose, oder zuvor an einem fremden Orte verhehlichte Vagabunden, nicht minder auch jene auswärtige Bettler, von denen ein sicheres Heimath bekannt ist, mit einem Laufzettel und der route, in welcher sie die Kreislande am kürzesten räumen, jedoch mit einem, ihnen bis an die Grenzen der Kreislande, oder bis in den von ihnen bekannten Aufenthaltort abzureichenden Schrepfenning, auszuschaffen, dabey aber zu bedrohen, daß sie bey einer Wiederbetretung im Fränkischen Kreise unnachsichtlich in ein
Arbeits-

Arbeitshaus gebracht werden sollten, welche Drohung auch beym eintretenden Falle in die strengste Erfüllung zu setzen ist.

Führen mit armen Kranken sind an das Ort, woher sie kommen, ohne Unterschied, ob dasselbe zum Kreise gehörig oder nicht, gerathen zurückzuweisen, es müßten denn darunter solche befindlich seyn, die im Orte, wohin sie gebracht werden, nach obigem Begriffe einheimisch sind.

Armen Pohnischen, oder sogenannten Schnorrjuden soll kein Eintritt in die Fränkischen Kreislande gestattet werden, auch einheimischen Juden die Aufnahme derselben unter Strafe verbothen seyn. Werden sie doch betreten, so sind sie wie Bogabunden zu behandeln, und außer den Kreislanden zu weisen.

Bettelattestaten dürfen gar nicht ausgestellt, Pässe aber nur von den Regierungen und Kanzleyen, nicht aber von untergeordneten Stellen ausgefertigt werden. Was wird an dieser Stelle das Publicum, wenn es noch nöthig ist, ausdrücklich belehrt, daß die Vorzeigung eines alleinigen Passes nichts weniger, als zum Betteln berechtige.

Herrschaften, welchen Kirchweihschutz zu steht, wird zur Verbindlichkeit gemacht, die sich an Kirchweihtagen häufig einfindenden Bettler abzuhalten, aufzuheben, und in ein Arbeitshaus zu bringen: Im Nothfalle wird ihnen der unverfängliche Beystand eines mächtigen Nachbarn und dessen Mannschaft gegen eine Ergögllichkeit zugesichert.

Sünstens. Den Handwerkspurschen ist daß sogenannte Fechten untersagt, solchen jedoch, wenn sie kein geschenktes Handwerk haben, ein Zehrpfenning aus der Armenkasse, mehr oder weniger,

niger, nach Gutfinden der Ortsherrschaft, abzurufen.

Um aber auch den Mißbräuchen, so mit Kundschaften getrieben werden, durch zweckmäßige Policiaufsätze entgegen zu kommen, so soll jede Kundschaft von den Vorstehern der Zünfte unterschrieben und besiegelt, von dem Zunfttrichteramte aber contrasignirt werden. Diesem haben die Buchhändler und Buchdrucker die gedruckten oder gestochenen Exemplarien unter Vermeidung einer willkürlichen Strafe, und gegen einen von jedem Kreisstande zu bestimmenden Preis allein abzuliefern. Das Zunfttrichteramt gibt solche nicht den auswandernden Gesellen, auch nicht ihren Meistern, sondern den Geschwornen des Handwerks. Sowohl die abgehenden Handwerksgesellen, als auch die Policiaufsichter eines jeden Kreislandes sind mit dem Formular der ächten Kundschaften, um diese von den verfälschten und unterschobenen unterscheiden zu können, wohl bekannt zu machen. Nur den in Arbeit gestandenen, nicht aber durchwandernden Gesellen ist eine Kundschaft zu ertheilen, eine bey letztern vorfindliche alte Kundschaft nicht zu erneuern. In den Städten, wo die Handwerksleute durchwandern, ist auf dem Rücken der mitgebrachten Kundschaften zu bemerken, ob von ihnen gar keine Arbeit gesucht, oder solche zwar gesucht, aber nicht erhalten worden sey. In jenem Falle ist dem Inhaber der Kundschaft zu bedeuten, daß dieselbe nur für ein Vierteljahr noch für gültig erkannt werden, und Falls er nicht beweisen würde, in dieser Frist gearbeitet, oder Arbeit gesucht zu haben, er für einen gefährlichen Wagnanten angesehen, und aus den Kreisländern fortgeschafft werden sollte, welches alles auch auf dem Rücken der Kundschaften zu jedermanns Wissenschaft mit anzumerken ist.

Sechstens.

Sechstens. Die Sorge für Verpflegung der Armen und die Anweisung des Arbeitsverdienstes für solche, die hiezu fähig sind, bleibt, wie schon oben verordnet ist, jeder Dorfesherrschaftlichen Anordnung ganz überlassen. Vorbehalten wird jedem hohen Kreisstande, auch mehreren unter Ihnen, ein gemeinschaftliches Arbeits- und Zuchthaus auf eigne Kosten und ohne Verbindlichkeit anderer, mit solchen Instituten schon verschiedener Mischstände zu errichten, und bis dahin allenfalls mit diesen über die Aufnahme arbeitsfähiger benachtheter Unterthanen oder betretener Wagganten in die schon bestehende Arbeits- und Zuchthäuser sich zu vereinigen.

Siebtens. In vermischten ganerblischen Ortlichkeiten soll die Armen-Policeyaufsicht der alleinigen oder cumulativen Dorf- und Gemeindegewalt, doch den unter Mischständen bestehenden Verträgen, auch dem allenfallsigen Herkommen unbeschadet, übertragen seyn.

Eine im nemlichen Orte befindliche unmittelbare Vogteyherrschaft, welche Untertanen und Boatenleute in solchem, gleichwohl an der iurisdictione pagi et communitatis keinen Theil hat, soll zur Berathschlagung der Armenaufsichten Beyrathsweise zugezogen werden, ohne daß jedoch hiedurch den Dorf- und gemeindegewaltigen Rechten Einriff geschehen, oder der Beywirkung zu vernehmlich- und zweckmäßigen Verfügungen sich widersezt werden könne.

Selbst in Ortlichkeiten, wo mehrere Gemeindegewaltigen sind, dürfen durch den Widerspruch eines oder des andern Condomini, diesem allemal unverfänglich, gute Armen-Policeyanstalten doch nicht gehindert werden.

Bei einer streitigen Dorf- und Gemeindegewalt soll diese Errung eine so wohlthätige

Journ. v. u. f. St. II. B. IV. S.

Absicht;

Absicht, wie die vorliegende ist, auf keine Weise führen, vielmehr haben die collidirenden Herrschaften, ohne wechselseits eine besügliche Handlung für ihre Gerechtfame zu folgern, mit vereinigten Kräften und Hintonsatzung aller privat Vortheile gemeinschaftlich auf den Zweck zu wirken.

Um Vermittlung und Beylegung solcher Collisionen bey einer ohnedem jeder Jurisdictioneverhältniß zugesichert werdenden Unversänglichkeit ist daher das Hochfürstliche Kreisauschreibamt eben so, wie uns die zu treffende Vorseege, das Armenwesen zu einem immerwährenden Verathungspunkt der Kreisversammlungen aufzustellen, bereits ehrerbietigst belangt.

Damit nun aber diese gemeinnützliche Verordnuna ihr der leitenden Menschheit so angelegenes Ziel sicher erreichen, und die erwünschte Wirkung sich so wohlthätig als allgemein verbreiten möge, findet man Krenes wegen für gut, noch zu bestimmen und festzusetzen, daß solche in allen Fränkischen Kreislanden zu jedermanns Unterricht und genauere Befolauung derselben öffentlich bekannt gemacht werden solle. Signatum Nürnberg den 24 März 1791.

Der Fürsten und Stände des löbl Fränkischen Kreises bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung anwesende Räte, Bothschafter und Gesandte.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

XIII.

Miscellaneen.

^{1.}
Aus dem Anspachischen. Im März 1791.
Unser verehrungswürdigster und allgepriesener Herr geheimer Minister von Hardenberg ist nun
dirt.